

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 3

Berlin, den 28. März

2001

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

| | |
|---|----|
| Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrerdienstgesetz und zum Kirchenbeamten-gesetz vom 6. Mai 2000..... | 50 |
| Kirchengesetz betreffend die Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchen-beamtengesetz vom 18. November 2000 | 50 |
| Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 6. Mai 2000 | 51 |
| Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 17. November 2000 | 54 |
| Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Reisekostenordnung) vom 22. Mai 1997..... | 55 |

II. Bekanntmachungen

| | |
|---|----|
| Urkunde über die Vereinigung der Dreifaltigkeits- und St. Lukas-Kirchengemeinde, der Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Friedrichswerder, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte | 56 |
| Urkunde über die Vereinigung der Elias-, der Gethesemane-, der Paul-Gerhardt- und der Segens-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte | 56 |
| Urkunde über die Vereinigung der Galiläa-Kirchengemeinde und der Samariter-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte | 56 |
| Urkunde über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Potsdam | 57 |
| Genehmigung eines neuen Kirchensiegels | 57 |
| Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln | 57 |

III. Stellenausschreibungen

| | |
|---|----|
| Ausschreibung von Pfarrstellen | 57 |
| Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen | 58 |
| Stellenausschreibung einer anderen Landeskirche | 58 |

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

.....

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtenengesetz

Vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 487), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1997 (ABl. EKD 1998 Seite 37) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2010“ ersetzt.
2. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.
 - b) § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.
2. In Artikel 10 Absatz 2 wird die Jahreszahl „2001“ durch „2004“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Mai 2000

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
K l a s s o h n

Das vorstehende Kirchengesetz ist durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 31. Januar 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg rückwirkend zum 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt worden.

Kirchengesetz betreffend die Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtenengesetz

Vom 18. November 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtenengesetz vom 6. Mai 2000 wird zugestimmt. Das Kirchengesetz ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Juli 2000 in Kraft zu setzen.

§ 2

§ 3 Abs. 1 und 2 des Berlin-Brandenburger Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. November 1996 (KABl. S. 176) erhalten folgende Fassung:

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1944 geboren worden sind, können auf ihren Antrag bereits ab Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Für Pfarrerinnen und Pfarrer des Jahrgangs 1944 und 1945 besteht das Antragsrecht ab Vollendung des 59. Lebensjahres. Ein Antragsrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer des Jahrgangs 1946 und folgende besteht nicht. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Das Ruhegehalt wird, wenn der Ruhestand vor Vollendung des 59. Lebensjahres eintritt, ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt, für das Jahr um 2,4 vom Hundert gemindert, für jedes Jahr nach Vollendung des 59., aber vor Vollendung des 61. Lebensjahres um 1,2 vom Hundert und für jedes Jahr nach Vollendung des 61., aber vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,6 vom Hundert. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Minderung der Versorgungsbezüge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Die Minderung darf insgesamt 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Zur Ermittlung der Versorgungsminderung sind Tage unter Benutzung des Nenners 365 in Bruchteile von Jahren umzurechnen.

§ 3

Die Verordnung mit Gesetzeskraft über einen Vorruhestand für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. März 1997 (KABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1944 geboren worden sind, können auf ihren Antrag bereits ab Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Jahrgangs 1944 und 1945 besteht das Antragsrecht ab Vollendung des 59. Lebensjahres. Ein Antragsrecht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Jahrgangs 1946 und folgende besteht nicht. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 14 oder einer höheren Besoldungsgruppe wird, wenn der Ruhestand vor Vollendung des 59. Lebensjahres eintritt, ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt, für das Jahr um 2,4 vom Hundert gemindert, für jedes Jahr nach Vollendung des 59., aber vor Vollendung des 61. Lebensjahres um 1,2 vom Hundert und für jedes Jahr nach Vollendung des 61., aber vor Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,6 vom Hundert.

3. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „62. Lebensjahr“ durch die Worte „63. Lebensjahr“ und die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.
4. Es wird an § 2 ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
(5) Die Ruhegehaltsminderung darf insgesamt 10,8 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 4

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Die auf Grund des bisher geltenden Rechts festgesetzten Versorgungsminderungen bleiben bestehen. Für Versorgungsberechtigte, die das 62. Lebensjahr vor dem 31. Dezember 2003 vollenden, findet eine Minderung der Versorgung für den Zeitraum zwischen der Vollendung des 62. und des 63. Lebensjahres nicht statt. Für Versorgungsberechtigte des Jahrgangs 1939 findet eine Versorgungsminderung für den Zeitraum zwischen der Vollendung des 63. und 65. Lebensjahres nicht statt, wenn der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bis zum 17. 11. 2000 eingegangen ist.

Berlin, den 30. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

*

**Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung
von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union
(Archivgesetz ArchG)**

Vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche der Union, ihre Gliedkirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Depositata).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild, Film und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

§ 3

Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Darüber sind schriftliche Verträge abzufassen, die der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) bedürfen. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

§ 4

Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Absatz 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einem Archivbestand aufzunehmen sind.

§ 5

Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die an das Archiv übergebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6

Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
 2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das glied-

kirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium (Landeskirchenamt, bei der Kirchenkanzlei) zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

§ 9

Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. Ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Absatz 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht Ehegatten, Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Landeskirchliches Archiv

§ 10

Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches

Archiv). Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Landeskirchlichen Archivs berechtigt, die kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

(7) Für die Evangelische Kirche der Union sowie ihre Werke und Einrichtungen nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 wahr.

§ 11

Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrfrauen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 4 a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbieterpflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten. Ausnahmen regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

§ 12

Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert in ihr Archiv zu übernehmen, soweit sie archivwürdig sind. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle, sofern die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13) nichts anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei); das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(5) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann die oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im Übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt. Zerstörung und Diebstahl sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) unverzüglich anzuzeigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Regelungsbefugnisse

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2000 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD Seite 266) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2000

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
S c h n e i d e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
K l a s s o h n

Das vorstehende Kirchengesetz ist aufgrund des nachstehenden Berlin-Brandenburger Einführungsgesetzes durch Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 31. Januar 2001 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt worden.

Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG)

Vom 17. November 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stimmt dem Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 6. Mai 2000 zu. Das Kirchengesetz ist für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen.

§ 2

(zu § 7 ArchG)

(1) Zuständig für Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 4 ist für die Archive der Kirchengemeinden der Gemeindekirchenrat, für Archive der Kirchenkreise der Kreiskirchenrat, für Archive von Kirchenkreisverbänden das Leitungsorgan sowie für das Landeskirchliche Archiv das Konsistorium, soweit die Befugnis nicht auf die Leiterin oder den Leiter des Landeskirchlichen Archivs übertragen wird.

(2) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 7 (personenbezogenes Archivgut) sind für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände die in Absatz 1 genannten Organe, für das Landeskirchliche Archiv in den Fällen von Absatz 7 Nr. 1 das Landeskirchliche Archiv, in den Fällen von Absatz 7 Nr. 2 und 3 das Konsistorium.

§ 3

(zu § 8 ArchG)

(1) Für Archive der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sind für Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2-6 die in § 2 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes genannten Leitungsorgane zuständig. Gegen Entscheidungen von Gemeindekirchenräten ist die Beschwerde beim Kreiskirchenrat zulässig.

(2) Für die Bestände des Landeskirchlichen Archivs ist für Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3-6 das Archiv zuständig, soweit nicht in Depositaverträgen besondere Vereinbarungen getroffen sind. Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 trifft die Leiterin oder der Leiter des Landeskirchlichen Archivs.

§ 4

(zu § 10 Abs. 5 ArchG)

Die Fachaufsicht über die gemeindlichen und kreiskirchlichen Archive, die Archive der Kirchenkreisverbände sowie der rechtlich unselbstständigen Werke und Dienststellen der Landeskirche liegt beim Landeskirchlichen Archiv. Die Fachaufsicht über das Landeskirchliche Archiv nimmt das Konsistorium wahr.

§ 5

(zu § 10 Abs. 6 ArchG)

Für jeden Kirchenkreis bestellt die Kreissynode oder in ihrem Auftrag der Kreiskirchenrat eine kreiskirchliche Archivpflegerin oder einen kreiskirchlichen Archivpfleger im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv. Sie versehen nach Maßgabe der Archivpflegeordnung Aufgaben der Fachaufsicht über die kirchengemeindlichen Archive.

§ 6
(zu § 11 ArchG)

Die dem Landeskirchlichen Archiv von anbietungspflichtigen Stellen übergebenen Archivalien sowie Archivalien, die dem Landeskirchlichen Archiv von sonstigen Stellen übergeben werden (Deposita), unterliegen der Verwaltung und Nutzung durch das Landeskirchliche Archiv, soweit nicht in einem Depositavertrag besondere Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 7
(zu § 13 ArchG)

Die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen des Archivgesetzes (Benutzungsordnung, Gebührenordnung, Aufbewahrungs- und Kassationsordnung sowie Archivpflegeordnung) erlässt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für das gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche der Union betriebene Kirchliche Archivzentrum Berlin soll eine gemeinsame Benutzungs- und Gebührenordnung Anwendung finden. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung die Zuständigkeit für den Erlass dieser Ordnung zu delegieren.

§ 8

(1) § 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Im Übrigen tritt das Kirchengesetz am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich treten das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (KABL. 1989 S. 1) und das Kirchengesetz über die Geltung archivrechtlicher Bestimmungen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. April 1992 (KABL. S. 110) außer Kraft.

(2) Bis zum Erlass der Rechtsverordnungen nach § 13 des Archivgesetzes bleiben die aufgrund der bisher geltenden Kirchengesetze erlassenen Durchführungsbestimmungen in Geltung, insbesondere die Archivgebührenordnung vom 4. Juni 1993 (KABL. S. 191), die Kassationsordnung vom 20. Oktober 1981 (KABL. S. 156) und die dazu erlassenen Verwaltungsbestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für Schriftgut, das bei Anwendung des EDV-Programms Finanzwesen Kirche entsteht, vom 4. Mai 1982 (KABL. S. 69) sowie die Verwaltungsbestimmung über die Aufbewahrungsfristen für die Personalabrechnung aufgrund von Systemen der kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e. V. (KIDICAP) vom 13. August 1985 (KABL. S. 117).

Berlin, den 30. November 2000

Anneliese K a m i n s k i
Präses

**Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der
Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten in der
Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Reisekostenordnung)**

Vom 22. Mai 1997

Das Konsistorium hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses die folgende Änderung der Reisekostenordnung vom 22. Mai 1997 (KABL. S. 127) zum 01.01.2001 beschlossen:

II. Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen

1. Nummer 1 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

" Wird nachgewiesen, dass die Benutzung des Kraftfahrzeuges kostengünstiger ist, wird folgende Wegstreckenentschädigung gezahlt:

| | |
|----------------------|-------------|
| bei einem Hubraum | je km |
| bis 50 ccm | 18 Pfennig |
| von 51 bis 350 ccm | 23 Pfennig |
| von 351 bis 600 ccm | 28 Pfennig |
| von mehr als 600 ccm | 38 Pfennig" |

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

" 3. Wegstreckenentschädigung

Die Entschädigung für dienstliche Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die die Anerkennung zur überwiegend dienstlichen Nutzung besitzen, beträgt :

| | |
|---|-------------|
| bei einem Hubraum | je km |
| bis 50 ccm | 18 Pfennig |
| von mehr als 50 bis 350 ccm | 31 Pfennig |
| von mehr als 350 bis 600 ccm bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10.000 km | 41 Pfennig |
| für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 24 Pfennig |
| von mehr als 600 ccm bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10.000 km | 52 Pfennig |
| für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr | 38 Pfennig" |

Berlin, den 15. Februar 2001

Konsistorium
Dr. R u n g e

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Dreifaltigkeits- und
St. Lukas-Kirchengemeinde, der Jerusalems- und
Neue Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde
Friedrichswerder, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl.S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Dreifaltigkeits- und St. Lukas-Kirchengemeinde, die Jerusalems- und Neue Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde Friedrichswerder, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde in der Friedrichstadt".

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2001
Az. 1020-1 (701.04+16+19)

(L.S.)
Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Elias-, der Gethsemane-,
der Paul-Gerhardt- und der Segens-Kirchengemeinde,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl.S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Elias-, die Gethsemane-, die Paul-Gerhardt- und die Segens-Kirchengemeinde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord".

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2001
Az. 1020-1 (701.05+10+28+32)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung der Galiläa-Kirchengemeinde und der
Samariter-Kirchengemeinde,
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl.S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Galiläa-Kirchengemeinde und die Samariter-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Galiläa-Samariter-Kirchengemeinde".

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. März 2001 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2001
Az. 1020-1 (701.08 + 31)

(L.S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

**Urkunde
über die Errichtung einer (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im
Krankenhaus, Kirchenkreis Potsdam**

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL.S.182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2000 (KABL. S. 34), hat die Kreissynode am 27./28.10.2000 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Potsdam wird eine (2.) Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium am 1. März 2001 in Kraft.

Potsdam, den 13.2.2001

(L.S.) Kreissynode des
Kirchenkreises Potsdam
Der Vorsitzende
St. Michalski

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 27. Februar 2001

(L. S.) Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
-- Konsistorium --
Dr. R u n g e

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium
Az.: 1252-3 (10.17)

Berlin, den 22. Februar 2001

Die Evangelische Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EV. KIRCHENGEMEINDE PETRUS-GIESENSDORF“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift " Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde-Giesensdorf" wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der Petrus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, mit der Umschrift „ EV. PETRUS-KIRCHENGEMEINDE BERLIN-LICHTERFELDE“ wurde außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Dahlhausen, Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, ist ab sofort durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Dahlhausen und Blumenthal.

Darüber hinaus sind die Gemeinden Rosenwinkel, Grabow und Wutike mitzuverwalten.

Die Bildung eines gemeinsamen Pfarrsprengels ist geplant.

Schwerpunkte liegen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Seniorenarbeit und den Besuchsdiensten.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll offen sein für die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden im Kirchenkreis und hat sich auf eine ländliche, dünn besiedelte Region einzustellen.

Es steht ein sehr geräumiges Pfarrhaus mit großem Hof und Garten zur Verfügung.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Dahlhausen über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Geltow, Kirchenkreis Potsdam, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Geltow wird aus den Kirchengemeinden Geltow und Caputh gebildet. Der Tätigkeitsbereich der künftigen Stelleninhaberin bzw. des künftigen Stelleninhabers erstreckt sich nur auf die Kirchengemeinde Caputh. Zusätzlich wird die Verwaltung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle Caputh mit 50 % Dienstumfang erwartet.

Die Gemeinde Caputh wünscht sich eine gottesfürchtige und bibelfeste Predigerin und Seelsorgerin bzw. einen gottesfürchtigen und bibelfesten Prediger und Seelsorger, die bzw. der auch im gemeindepädagogischen Bereich eine ausstrahlungsreiche Arbeit leistet.

Eine Dienstwohnung ist geplant.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte des Pfarrsprengels Geltow über die Superintendentur Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Netzen, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Netzen umfasst die Dörfer Nahmitz, Netzen, Grebs und Prützke (4 Predigtstätten) mit 750 Gemeindegliedern in einer ländlichen Region im Naherholungsbereich von Berlin und Brandenburg. Netzen hat eine direkte Autobahnbindung. Kindergärten und alle Schultypen sind im Ort bzw. in der Nähe und gut zu erreichen.

Die Gemeinden wünschen sich eine teamfähige Pfarrerin bzw. einen teamfähigen Pfarrer, die bzw. der die Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit als Schwerpunkt sieht und deren bzw. dessen Aufgabe es sein wird, das Zusammenleben im ländlichen Raum und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden zu fördern. Auf die Zusammenarbeit freuen sich die aktiven Gemeindeglieder, die Katechetin sowie der Chor und die Gemeindegremien.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit großem Grundstück ist in Netzen vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die neuerrichtete (2.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Potsdam ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Voraussetzung ist eine zwölfwöchige Klinische Seelsorgeausbildung (oder eine vergleichbare Qualifikation) oder mindestens die Zulassung dazu.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Potsdam, Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Kyritz und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Neuruppin) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte werden unter Telefon: 0 30/243 44-337 erteilt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Lübbenau und Umgebung (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Cottbus) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte werden unter Telefon: 0 30/243 44-337 erteilt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die 21. landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Tempelhof-Schöneberg (100 % Dienstumfang) ist möglichst zum Schuljahresbeginn 2001/02 zu besetzen und wird erneut ausgeschrieben.

Neben der Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden können der Schulpfarrerin oder dem Schulpfarrer weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten für Schülerinnen und Schüler, Hilfestellung für Pfarrfrauen und Pfarrer bei der Erteilung von Religionsunterricht, Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der Arbeit in Gemeinden und im Kirchenkreis.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Tempelhof-Schöneberg, Frau Christine Hopp, Telefon: 030/7 05 10 11.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Referat Religionsunterricht, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Stellenausschreibung einer anderen Landeskirche

Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Zum 1. August 2001 ist die Schulpfarrstelle am Evangelischen Johanneum in Hoyerswerda neu zu besetzen.

Das Evangelische Gymnasium wurde 1992 von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gegründet. 1996 wurde der Schulneubau eingeweiht. Zur Zeit werden etwa 500 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Schwerpunktaufgabe für die Schulpfarrerin / den Schulpfarrer ist die Erteilung des Faches Evangelische Religion in allen Klassenstufen, insbesondere in Sekundarstufe II, und eine fächerübergreifende Erschließung der religiösen Dimension unserer Wirklichkeit und der Bedeutung des christlichen Glaubens.

Erwartet werden außerdem die Gestaltung von Schulgottesdiensten, Orientierungsangeboten für Lehrer- und Schülerschaft, die Mitwirkung im Diakoniepraktikum und die seelsorgerliche Begleitung einzelner.

Die Schulpfarrerin / der Schulpfarrer ist wesentlicher Gesprächspartner für die Lehrerinnen und Lehrer zur Gestaltung des christlichen Profils eines Gymnasiums, dessen Grundlage für das Lehren und Lernen das biblische Gottes- und Menschenbild sein soll.

Mit der Schulpfarrstelle sind zugleich verbunden ein Predigtauftrag im Kirchenkreis Hoyerswerda und der Aufbau einer Schülerarbeit in der Landeskirche.

Voraussetzung für die Bewerbung sind die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst und nach Möglichkeit Erfahrungen im schulischen Bereich.

Bewerbungen sind bis 20. April zu richten an das Konsistorium der Evangelischen Kirche

der schlesischen Oberlausitz

Postfach 300334, 02808 Görlitz

Für Anfragen steht OKR Dr. Hans-Jochen Kühne,

Telefon: (03581)744259, Fax: (03581)744299,

zur Verfügung.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

